

An alle Schulen

Rundverfügung Nr.: 05/2023 - 40 III

IT an Schulen - Bestellungen von Software, Lizenzen und Apps

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben auf die Möglichkeiten zur Beantragung und Beschaffung von Softwareprodukten, Lizenzen und Apps (inkl. Installationsaufwendungen) an Ihrer Schule für das Haushaltsjahr 2023 informieren. Gleichzeitig geben wir Ihnen damit eine Handreichung, wie die Finanzierung und die entsprechenden Formalitäten diesbezüglich abzuwickeln sind.

Zum Procedere:

1) Schulamt – Zentralmittel

Maschinenbedien-PC- (z.B. im Bereich der Steuerungs- und Regelungstechnik), Dienstbetriebs-, allg. Büro- und Verwaltungssoftware/-apps sowie Softwareprodukte bzw. Apps zur Organisation des Schulbetriebes, Datenschutz und IT-Sicherheit (z. B. Antivirensoftware) werden über die Zentralmittel des Schulamtes finanziert. Die Beantragung erfolgt formlos beim Schulamt, Abteilung Medienzentrum und Schul-IT. Eine Produkt- und Vorhabenbeschreibung ist beizufügen. Ferner die durchgeführte Datenschutzprüfung gemäß Vordruck (Anlage 1) zu dieser Rundverfügung. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut darauf, dass wir einen FWU-Casa-Vertrag zur Bereitstellung von WIN als Betriebssystem und Microsoft Office für alle Schulen abgeschlossen haben. Somit müssen dafür keine Lizenzen beschafft werden. Die Nutzung der Cloud-Lösung Microsoft 365 (ehemals Office 365) wird schulträgerseitig aus Gründen des Datenschutzes nicht unterstützt. Vgl. Rundverfügung 02/2019 vom 11.07.2019.

2) Schulamt – Budget der Schulen

Den Schulen stehen IT-Budgets des Schulamtes zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung, respektive zum Erwerb von Klein- und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Rücksprache mit dem Schulamt Softwareprodukte, -lizenzen und Apps darüber zu beschaffen.

3) Schulbudgets beim Staatlichen Schulamt - Lernmittelfreiheit

Softwareprodukte und Lizenzen, welche:

- **nicht** auf einem Endgerät installiert werden
- zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind (Hand der Schülerin/des Schülers),
- **Lernmittel** und keine Lehrmittel sind

können nach erfolgter Einzelfallprüfung über die Lernmittelfreiheit (LMF) finanziert werden. Sollten diese Vorgaben erfüllt sein, so können diese direkt über das Land Hessen finanziert werden. Zuständig dafür ist das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt.

Ferner bedarf es einer Antragstellung beim Schulamt, Abteilung Medienzentrum und Schul-IT. Dieser Antrag besteht aus einer Produktbeschreibung sowie der durchgeführten Datenschutzprüfung gemäß Vordruck (Anlage 1).

4) 10.000-Euro-Erlass

Pädagogische Software, Lizenzen und Apps werden, sofern die Voraussetzungen zur Finanzierung über die Lernmittelfreiheit nicht gegeben sind, im Rahmen des 10.000-Euro-Erlasses über das Landesbudget beantragt (i.d.R. betrifft dies pädagogische Software, Lizenzen und Apps zur Installation auf den Schulrechnern).

Sie erhalten durch das Staatliche Schulamt eine Mitteilung der aktuellen Fristen zur Beantragung von Anschaffungen im Rahmen des 10.000-Euro-Erlasses. Es ist zwingend erforderlich, dass Sie bei der Antragstellung einen Betrag für den Erwerb und die Finanzierung für pädagogische Software und Apps vorsehen. Diesen Betrag können Sie sodann als Budget im Laufe des Jahres peu à peu für die Software-, Lizenz und App-Finanzierung über das Schulamt, Medienzentrum und Schul-IT, verwenden.

Sobald die Bewilligung des Staatlichen Schulamtes vorliegt und Sie die unterzeichnete Vereinbarung zum 10.000-Euro-Erlass zurückerhalten haben, senden Sie eine detaillierte Produkt- und Vorhabenbeschreibung sowie die durchgeführte Datenschutzprüfung gemäß Anlage 1 an das Schulamt, Abteilung Medienzentrum und Schul-IT.

Das Schulamt führt die Bestellung durch, tritt für die Finanzierung in Vorleistung und übernimmt die Abrechnung zum Ende des Jahres mit dem Staatlichen Schulamt.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer nicht vorgenommenen Antragstellung, keine Kostenübernahme aus Schulträgermitteln (sowohl Zentral- als auch Schulbudget) erfolgt.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Rundverfügung einen Ein- und Überblick in die Thematik gegeben zu haben, wie die bestehenden und künftigen Bedarfe an Softwareprodukten, Lizenzen und Apps beschafft und finanziert werden können.

Wir werden die Umsetzung der beschriebenen Verfahren sukzessive und gemeinsam mit Ihnen realisieren. Die konsequente Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 und findet sodann auch auf lfd. Verträge und Abonnements Anwendung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Schulamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Simone Maier

Stellvertretende Leiterin des Schulamtes